



STADT MEERBUSCH

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Meerbusch Postfach 16 64 40641 Meerbusch

Eheleute
Elisabeth und Norbert
Kals
Uerdinger Straße 178
40668 Meerbusch

10.01.2025

Auskünfte über Grundbesitzabgaben
Nadeshda Müller
Telefon/Fax/eMail
02159/916-449
02159/916-39449
nadeshda.mueller@meerbusch.de

Anschrift/Zimmer
40670 Meerbusch-Osterath
Hochstraße 1
Zimmer: 215

Auskünfte über Konten und Zahlungen
Michaela Fabricius
Telefon/Fax/eMail
02159/916-344
02159/916-39344
michaela.fabricius@meerbusch.de

Anschrift/Zimmer
40670 Meerbusch-Osterath
Hochstraße 1
Zimmer: 112

Mein Zeichen
5.0100.006476.8

Bescheid über Grundbesitzabgaben 2025

Buchungszeichen:
5.0100.006476.8 (bei Anfragen und Überweisungen bitte immer angeben)

Festsetzung der Abgaben

Aktenzeichen Finanzamt: 122/007-3-03454.6
Grundstücksart: Wohnungseigentum
Lage: Mühlenstraße 3 - 11
Lagezusatz: WE 30

Zeitraum	Abgabeart	Steuersatz/ Gebühren- satz	Bemessungs- grundlage	Steuer/ Gebühr
01.01.-31.12.2025	Grundsteuer B (Messbetrag)	425 %	60,17 €	255,72 €

Abrechnung

Zeitraum	Steuer/Gebühr (neu)	Steuer/Gebühr (alt)	Differenzbetrag
01.01.-31.12.2025	255,72 €	0,00 €	255,72 €

Telefonzentrale:
02159/916-0
Zentralfax:
02159/916-483

Fälligkeiten

Abgabeart	15.02.2025	15.05.2025	15.08.2025	15.11.2025
Grundsteuer B	63,93 €	63,93 €	63,93 €	63,93 €
insgesamt	63,93 €	63,93 €	63,93 €	63,93 €

Gläubiger-ID:
DE620210000218946

Konten der Stadtkasse Meerbusch

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADE33XXX

Volksbank Mönchengladbach
IBAN: DE17 3106 0517 0052 0860 19
BIC: GENODE33MRB

Sprechzeiten / Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mo und Mi 14.00 - 16.00 Uhr
(Di und Do Nachmittag
keine Sprechzeit)

Die oben genannte Forderung wird zu den Fälligkeitstermin/en unter Angabe der Gläubiger-ID DE 620210000218946 von dem von Ihnen angegebenen Konto IBAN: DE*****1580 abgebucht.

40668 Meerbusch



Buchungszeichen:

5.0100.006476.8

(bei Anfragen und Überweisungen bitte immer angeben)

Rechtsgrundlagen:

Die festgesetzte/n bzw. geänderte/n Grundsteuer und Abgaben werden aufgrund

- a) des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965) in der jeweils geltenden Fassung
- b) der Haushaltssatzung/Hebesatzsatzung der Stadt Meerbusch für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr
- c) der Satzungen der Stadt Meerbusch über die aufgeführten Gebühren in den jeweils geltenden Fassungen erhoben, ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteile des Bescheides.

Grundsteuerpflicht:

Die Veranlagung zur Grundsteuer erfolgt aufgrund des Einheits- und Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes. Mit diesem Bescheid wird über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden.

Gem. § 182 Abs. 1 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist dieser Bescheid für Folgebescheide (hier Steuerbescheide der Stadt Meerbusch) bis zum Erlass eines neuen Einheits- und Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt bindend. Eine unterjährige Korrektur der Grundsteuerveranlagung wegen Veräußerung des Objektes erfolgt grundsätzlich nicht. Die Grundsteuerpflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den/die neue/n Eigentümer/-in.

Gebührenpflicht:

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte an Stelle des/der Eigentümers/in gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Wohnungs- und Teileigentum haften die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

Zahlungen:

Wird von Ihnen ein Abgabebetrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen. Falls neben Ihnen noch weitere Personen Eigentümer/in der umseitig beschriebenen Liegenschaften sind, so ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

Vorauszahlungen:

Nach § 29 GrStG hat der/die Steuerschuldner/in bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Jahressumme: Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Meerbusch: <https://meerbusch.de/datenschutz.html>. Entsprechende Informationen können auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Bürgermeister der Stadt Meerbusch, Service Finanzen, Hochstraße 1, 40670 Meerbusch zu richten; er kann - möglichst unter Angabe des Buchungszeichens dieses Schreibens - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@meerbusch.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.